

Telefon: 233 – 83786
Telefax: 233 – 83785

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Berufliche Schulen
RBS-B

**Pandemiefolgenfonds;
Schulversuch Berufsfachschule inklusiv - inklusives Bildungsangebot an
Berufsfachschulen in Bayern; Einrichtung eines Vorbereitungsjahres am
städtischen Beruflichen Schulzentrum Alice Bendix**

**Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt München voran-
bringen und inklusive Bildungsprojekte dauerhaft fördern**

Antrag Nr. 20-26 / A 01995 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom
08.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 04650

5 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses abgesagt. Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht

1. Ausgangslage

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) von 2011 wurde Inklusion als verbindliche Aufgabe aller Schulen und Schularten sowie Bildungseinrichtungen in Bayern definiert und inklusiver Unterricht (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) sowie inklusive Schulentwicklung wurde eine gesetzlich verankerte Aufgabe aller Schulen in Bayern (vgl. Art. 30b BayEUG).

Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarfen¹ können seither gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden (Art. 30a Abs. 3 BayEUG). Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule (Art. 41 Abs.1 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler*innen) entscheiden über die im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayEUG). Dieser rechtliche Rahmen ermöglicht grundsätzlich den gleichberechtigten Zugang zu allen Schulen aller Schularten, allerdings bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Schulart.

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schule oder Förderschule nicht in der Lage waren, eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen, blieb bisher aufgrund der schulrechtlichen Rahmenbedingungen der Zugang zu Berufsfachschulen² in Bayern bei fehlender Berufseignung verwehrt.

Im Rahmen eines ab Schuljahr 2021/2022 über fünf Schuljahre geplanten Schulversuchs (vgl. Art. 81 bis 83 BayEUG) „Berufsfachschule inklusiv – inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern – BFSinklusiv“ durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus soll nun die Unterrichtung von Schüler*innen, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch einer Berufsfachschule nicht erfüllen, ermöglicht und erprobt werden³.

Die teilnehmenden Schüler*innen sollen in drei Jahren verschiedene sozialpflegerische und hauswirtschaftliche Bereiche in der Praxis kennenlernen und entsprechende theoretische Kenntnisse sowie praktische Fertigkeiten erwerben. Sie durchlaufen Praktika in hauswirtschaftlichen (z.B. Tagungsstätten, Hotels, Großküchen, Kantinen) bzw. in sozialpflegerischen (z. B. Altenhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe) Bereichen, die theoretisch in der Schule vorbereitet und begleitet werden.

In München sind seit einigen Jahren regelmäßig Anfragen von Familien zu Angeboten und Möglichkeiten der Beschulung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der städtischen Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung sowie Sozialpflege zu verzeichnen.

1 Im schulischen Kontext ist regelmäßiger Bezugspunkt der sonderpädagogische Förderbedarf und – mit wenigen Ausnahmen - nicht eine Behinderung. Der schulische Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ ist weiter als der Begriff „Behinderung“ im Sozialrecht. Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt dann vor, wenn die allgemeine Schule trotz zusätzlicher differenzierender Maßnahmen nicht in der Lage ist, auf die Lernbedürfnisse einzelner Schüler*innen einzugehen und deshalb zusätzlich gezielte Maßnahmen zur Diagnostik, Intervention und Evaluation erforderlich sind (vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München: Leitfaden für inklusiven Unterricht an beruflichen Schulen; 2016).

2 Berufsfachschulen in Bayern gehören zu den sog. weiterführenden beruflichen Schulen mit schulartspezifischen Bedingungen zu Aufnahme und Verbleib, vgl. z.B. § 27 Abs. 1 Berufsfachschulordnung.

3 Vgl. KMS VI.4-BS9306.0/21/3 vom 05.03.2021; KMBek VI.4-BS9306.0/21/14 vom 06.07.2021

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Für das Modellvorhaben kommen ausschließlich Standorte der beiden oben genannten beruflichen Ausbildungsrichtungen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München sind genannte Berufsfachschulen am städtischen Beruflichen Schulzentrum Alice Bendix (Antonienstraße) eingerichtet.

Die Maßnahme besteht

- aus dem vorgeschalteten Vorbereitungsjahr und
- einem anschließenden inklusiven Bildungsangebot im Rahmen der zweijährigen Ausbildung an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung bzw. Sozialpflege (Fachstufe).

Für Schüler*innen, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch einer Berufsfachschule nicht erfüllen sowie für Schüler*innen (ohne sonderpädagogischen Förderbedarf), für die die nötige Reife für den unmittelbaren Beginn einer Ausbildung an der Berufsfachschule noch nicht gegeben ist, wird ein Vorbereitungsjahr eingerichtet. Diese Schüler*innen werden an berufliche Bildung herangeführt und lernen verschiedene Berufsfelder im hauswirtschaftlichen und sozialpflegerischen Bereich kennen. Die Wahrscheinlichkeit von Ausbildungsabbrüchen in genannten Bildungsgängen soll damit verringert werden.

Die Möglichkeit einer lernzieldifferenten Unterrichtung⁴ der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, v.a. mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist Bestandteil der Maßnahme. Primäres Ziel für diese Gruppe ist ein auf die individuelle Situation abgestimmter Erwerb beruflicher Handlungskompetenz.

Lernzieldifferent unterrichtete Schüler*innen erhalten am Ende der Maßnahme von der Schule eine Bescheinigung. Die Bescheinigung kann Beobachtungen zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten und zur individuellen Lernentwicklung enthalten, die dem Übergang in das Berufsleben förderlich sind.

Der theoretische und praktische Unterricht wird durch Lehrkräfte der Schulen erteilt. Im Vorbereitungsjahr arbeiten die Schulen außerdem mit einem Kooperationspartner zusammen. Der Kooperationspartner übernimmt die sozialpädagogische Betreuung sowie die Organisation und Begleitung in den Praxisphasen.

Für die Fachstufe wird ein inklusiver Ansatz umgesetzt. Ziel der Fachstufe ist es, Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam in einer Klasse inklusiv zu beschulen. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird dabei ein lernzieldifferentes Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen ermöglicht.

Im Vorbereitungsjahr und in der Fachstufe kommen Lehrkräfte mit der Qualifikation Sonderpädagogik zum Einsatz. Im Zuge des Schulversuchs unterstützt der mobile sonderpäd-

⁴ Bei lernzieldifferentem Unterricht müssen die Lehrplanvorgaben nicht (vollumfänglich) erreicht werden. Auf Grundlage eines individuellen Förderplans werden individuelle Förderziele festgelegt und deren Erreichen evaluiert. Eine Benotung schulischer Leistungsfeststellungen findet in aller Regel nicht statt.

agogische Dienst (MSD) die Lehrkräfte der Berufsfachschulen bei der Unterrichtung der Schüler*innen in den genannten Klassen.

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Der Zeitraum des Schulversuchs an staatlichen Berufsfachschulen ist ab Schuljahr 2021/2022 für fünf Schuljahre geplant: bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 werden Schüler*innen in die Vorbereitungsklasse und - daran anschließend - in die Fachstufen (Ausbildungsklassen) genannter Berufsfachschulen aufgenommen. Die „Abschlussphase“ ermöglicht die vollständige Begleitung der zum Schuljahr 2025/2026 aufgenommenen Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis zur Beendigung des Schulversuchs nach drei Jahren im Schuljahr 2027/2028 (vgl. Tabelle Seite 4).

Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 soll in München eine Klasse des Vorbereitungsjahres am städtischen beruflichen Schulzentrum Alice Bendix eingerichtet werden. Im Zuge des Schulversuchs werden bis zum Schuljahr 2025/2026 jährlich Schüler*innen in diese Klasse aufgenommen. Hierbei handelt es sich um ein neues und zusätzliches Angebot am Schulstandort.

Die Rahmenbedingungen der Vorbereitungsklasse sind an die des (kooperativen) Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) an Berufsschulen angelehnt, etwa in Hinblick auf Einrichtung einer sozialpädagogischen Betreuung für die Jugendlichen.

Die Einführung des Angebots an den städtischen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie Sozialpflege wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabellarische Darstellung: Inklusives Angebot im Vorbereitungsjahr und in den Ausbildungsgängen der Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung bzw. Sozialpflege (Fachstufen) am städtischen Beruflichen Schulzentrum Alice Bendix (Antonienstraße).

Schuljahr	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027	2027/ 2028
Vorbereitungsjahr (10. Jahrgangsstufe*)	-	X**	X	X	X	-	-
Fachstufe (11. Jahrgangsstufe)	-	-	X	X	X	X	-
Fachstufe (12. Jahrgangsstufe)	-	-	-	X	X	X	X
	Phase Schulversuch***					Abschlussphase	
<p>* Die Zählweise der Jahrgangsstufen orientiert sich am Bildungsweg der Schüler*innen, welche zuvor die 9. Klasse (z.B. der Mittelschule oder des sonderpädagogischen Förderzentrums) einer allgemeinbildenden Schule besucht haben.</p> <p>** Erstmalige Einrichtung eines Vorbereitungsjahres an städtischen Berufsfachschulen in München.</p>							

*** Zeitraum des Schulversuchs in Bayern an staatlichen Berufsfachschulen.
--

Eine Verstetigung des Angebotes zu einem gegebenen Zeitpunkt (z.B. mit Beginn des Schuljahres 2026/2027) ist grundsätzlich denkbar. Da dies entsprechender gesetzlicher Änderungen, u.a. der Berufsfachschulordnung bedarf, obliegt die Entscheidung hierüber dem Freistaat Bayern.

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Um den oben erläuterten Schulversuch „Berufsfachschule inklusiv“ am städtischen Standort umzusetzen bzw. die Gewährleistung für einen funktionierenden Betrieb der beschriebenen Maßnahme sicherzustellen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig und unabdingbar.

Im Folgenden soll die Darstellung der Bedarfe für den Start der Maßnahme in München im Schuljahr 2022/2023 erfolgen. Zum Zeitpunkt der Beschlussstellung ist nicht prognostizierbar, wie viele Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (nach Art und Umfang) in die Vorbereitungsklasse an den Berufsfachschulen einmünden und welche Klassen der Fachstufe von diesen Jugendlichen im Anschluss besucht werden. Auf Erfahrungswerte kann diesbezüglich nicht zurückgegriffen werden. Die vorliegende Beschlussvorlage ist daher in Hinblick auf die inklusive Beschulung in den Fachstufen zum gegebenen Zeitpunkt weiterzuentwickeln.

3.1.1 Neue Aufgabe

Die Etablierung des Schulversuchs erfolgt im Rahmen der Ausübung einer neuen Aufgabe. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens stellt eine Veränderung zum bisherigen „Status Quo“ dar: Am Standort der städtischen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie Sozialpflege wird im Schuljahr 2022/2023 eine neue Klasse „Vorbereitungsjahr“ etabliert.

Für die Gruppe der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf geistige Entwicklung wird die Möglichkeit einer lernzieldifferenten Unterrichtung im Vorbereitungsjahr und in der anschließenden Fachstufe eingeführt. Ein auf die individuelle Situation abgestimmter Erwerb beruflicher Handlungskompetenz wird ermöglicht.

Eine Teilnahme am Schulversuch ermöglicht für die städtischen Berufsfachschulen neue Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung und Personalentwicklung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften und multiprofessionelle Zusammenarbeit in Klassen, zu erproben.

3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf

Nach den Planungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort in einer Klasse des Vorbereitungsjahres 32 bis 36 Lehrerwochenstunden (LWStd.) anzusetzen, dies entspricht bis zu 1,50 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Der geltend gemachte Bedarf wird dabei für die städtischen Lehrkräfte ab dem Start im Schuljahr 2022/2023 dargestellt, wobei auch die Folgejahre Berücksichtigung finden.

Tabellarische Darstellung:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/LWStd.	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.09.2022 bis 31.08.2026	Lehrkraft QE 4	1,50 VZÄ / 36 LWStd.	A 14/ E 14	119.730 € / 152.505 €

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden im Maßnahmenzeitraum entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE 4: 24 LWStd. entsprechen einem Vollzeitäquivalent) und nach den üblichen Regelsätzen vom Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ermittelt.

3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme kann nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.

Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

Eine Aufteilung der einzubringenden Lehrerwochenstunden für städtische Lehrkräfte der Vorbereitungsklasse nach QE 4 und QE 3 ist nicht gegeben. Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente wird daher der Teiler „24“ (QE 4) zugrunde gelegt. Bei einer geplanten maximalen Anzahl von 36 LWStd. im Vorbereitungsjahr für die Lehrkräfte an den Berufsfachschulen ergeben sich daraus 1,50 VZÄ an zusätzlichem Lehrerbedarf (Rechengang: $36,00 : 24,00 = 1,50$).

3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Maßnahme ist eine neu zu etablierende Aufgabe im Kontext inklusiver Maßnahmen an städtischen beruflichen Schulen und kann von den vorhandenen Lehrkräften nicht abgedeckt werden.

Ohne Zuschaltung des Mehrbedarfs kann die Maßnahme nicht stattfinden, was Münchner Schüler*innen oben genannter Gruppen vom Zugang an die städtischen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie Sozialpflege - zumindest für etliche Jahre - ausschließen würde.

Eine Reduktion der Lehrerwochenstunden an den Berufsfachschulen im Gegenzug zur Einrichtung des Vorbereitungsjahres ist nicht möglich, da eine Verringerung der Nachfrage nach den bestehenden Schulplätzen – und damit auch des Lehrkräftebedarfes - aufgrund langjähriger Erfahrungswerte nicht zu erwarten ist.

Die Erledigung dieser neuen Aufgabe kann dahingehend auch nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten vollzogen werden.

3.2 Zusätzlicher Raumbedarf

Für die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse des Vorbereitungsjahres im Schuljahr 2022/2023 ist kein weiterer Klassenraum notwendig, dieser ist an den genannten Schulen derzeit vorhanden. Eine Prognose zum ggf. entstehenden Raumbedarf im Zuge der Einrichtung des inklusiven Angebotes in der Fachstufe ab dem Schuljahr 2023/2024 ist zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung – wie aus den unter 3.1 dargestellten Gründen - nicht möglich. Die vorliegende Beschlussvorlage ist daher in diesem Punkt zum gegebenen Zeitpunkt weiterzuentwickeln.

3.3 Weitere Sachkosten

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch vom 06.07.2021 arbeiten die Schulen im Vorbereitungsjahr mit einem Kooperationspartner zusammen. Der Kooperationspartner übernimmt die sozialpädagogische Betreuung der Schüler*innen sowie die Organisation und Begleitung der Praxisphasen⁵. Hierfür sind 20 Zeitstunden pro Woche im Vorbereitungsjahr anzusetzen⁶.

Die Finanzierung des kooperativen Anteils erfolgt in Anlehnung an die Finanzierung der kooperativen Berufsvorbereitungsklassen (BVJ/k). Der Freistaat gewährt kommunalen Schulen Zuwendungen für die Förderung von kooperativen Klassen. Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung mit einer festgelegten Maximalsumme

5 Die sozialpädagogische Betreuung kann gem. genannter KMBek alternativ durch eine sozialpädagogische Fachkraft der Schule durchgeführt werden. Eine Übernahme der sozialpädagogischen Betreuung im vorgegebenen Umfang durch die vorhandene Schulsozialarbeit am Schulstandort ist jedoch nicht möglich, da es sich bei dem Schulversuch um eine zusätzliche und auch inhaltlich spezifische Aufgabe außerhalb der Jugendhilfe mit entsprechendem Zeitbedarf handelt.

6 Vgl. KMS VI.4-BS9306.0/21/3 vom 05.03.2021, Seite 3 Nr. 4.; KMBek VI.4-BS9306.0/21/14 vom 06.07.2021

gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die Vorbereitungs-klasse beträgt nach den Angaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 20.000 €⁷ (pro Klasse und Schuljahr).

Erfahrungsgemäß übersteigt der tatsächliche Finanzbedarf für die Leistungserbringung die maximale Fördersumme. Daher soll eine Abschätzung der entstehenden Kosten in Anlehnung an die Umsetzung der kooperativen Berufsvorbereitungsklassen (BVJ/k) erfolgen:

Die Vergabep Praxis der Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 zeigt für vergleichbare Leistungen der Kooperationspartner für kooperative Berufsvorbereitungsklassen einen Finanzbedarf von 46.000 € bis 58.000 € pro Klasse und Schuljahr⁸.

Somit soll mit einem Finanzierungsbedarf für den kooperativen Anteil von bis zu 60.000 € (58.000 €) für die Klasse des Vorbereitungsjahres und pro Schuljahr kalkuliert werden, wobei durch o.g. Zuwendungen 20.000 € refinanziert werden.

Aufgrund des knappen zeitlichen Vorlaufs hinsichtlich der Bekanntgabe der staatlichen Rahmenbedingungen konnten entsprechende Mittel im Vorfeld nicht mehr eingeplant werden. Daher beantragt das Referat für Bildung und Sport zur Finanzierung der Leistungserbringung durch den Kooperationspartner in der Vorbereitungs-klasse ab dem Schuljahr 2022/2023 und zunächst bis einschließlich dem Schuljahr 2025/2026 einen Betrag in Höhe von maximal 60.000 € pro Schuljahr.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022	Kooperationspartner	e	k	20.000 €
2023 - 2025	Kooperationspartner	e	k	60.000 €
2026	Kooperationspartner	e	k	40.000 €

3.4 Erlöse und Einsparungen

An kommunalen Berufsfachschulen werden 50% der Kosten für Lehrkräfte mittels Lehrpersonalkostenzuschuss (LPZ) vom Freistaat Bayern übernommen (Art. 18 BaySchFG). Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

Dadurch entstehen folgende Erlöse (50 %):

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/LWStd.	Mittelbedarf jährlich bis zu	Erlöse aus LPZ bis zu
2022	Lehrkraft QE 4	1,50 VZÄ / 36 LWStd.	50.835 €	25.418 € (einmalig)

⁷ Bekanntgabe vom 14.09.2021

⁸ Grundlage der genannten Summen sind die abgegebenen Angebote im Zuge der Ausschreibung. Alle Werte sind gerundet. Berücksichtigt wurden 3 Klassen des Berufsintegrationsjahres (Sonderform des kooperativen BVJ) und 2 Klassen des BVJ/k.

2023 bis 2025	Lehrkraft QE 4	1,50 VZÄ / 36 LWStd.	152.505 €	76.253 € (befristet)
2026	Lehrkraft QE 4	1,50 VZÄ / 36 LWStd.	101.670 €	50.835 € (einmalig)

Für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler*innen im Vorbereitungsjahr ist ein Kooperationsvertrag mit einem Träger abzuschließen. Die Abwicklung und Finanzierung bei den kommunalen Schulen soll – lt. Planungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – in Anlehnung an die Umsetzung bei kooperativen Berufsvorbereitungsklassen erfolgen. Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung mit einer festgelegten Summe gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die Vorbereitungsklasse beträgt nach den Planungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 20.000 € (pro Klasse und Schuljahr).

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022	Zuwendung für die Vorbereitungsklasse	e	k	6.667 €
2023 – 2025	Zuwendung für die Vorbereitungsklasse	e	k	20.000 €
2026	Zuwendungen für die Vorbereitungsklassen	e	k	13.333 €

3.5 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen 39231300 erhöht sich in 2022 einmalig um bis zu 70.835 €, befristet ab 2023 bis 2025 um bis zu 212.505 € und einmalig in 2026 (bei Auslaufen des Projekts zum 31.08.2026) um bis zu 141.670 €, davon sind in 2022 einmalig bis zu 70.835 €, befristet ab 2023 bis 2025 um bis zu 212.505 € und einmalig in 2026 (bei Auslaufen des Projekts zum 31.08.2026) um bis zu 141.670 € zahlungswirksam (Produktkostenbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen 39231300 erhöht sich in 2022 einmalig um bis zu 32.085 €, befristet ab 2023 bis 2025 jährlich um bis zu 96.253 € und in 2026 (bei Auslaufen des Projekts zum 31.08.2026) einmalig um bis zu 64.168 €, davon sind in 2022 einmalig bis zu 32.085 €, befristet von 2023 bis 2025 jährlich bis zu 96.253 € und einmalig in 2026 bis zu 64.168 € zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		in 2022 bis zu 70.835 € in 2026 bis zu 141.670 €	ab 2023 bis 2025 jährlich bis zu 212.505 €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* für 1,5 VZÄ		in 2022 bis zu 50.835 € in 2026 bis zu 101.670 €	ab 2023 bis 2025 jährlich bis zu 152.505 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		in 2022 bis zu 20.000 € in 2026 bis zu 40.000 €	ab 2022 bis 2025 jährlich bis zu 60.000 €
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		1,5 VZÄ	1,5 VZÄ

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit eine*r Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse		in 2022 bis zu 32.085 € in 2026 bis zu 64.168 €	ab 2023 bis 2025 jährlich bis zu 96.253 €
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Lehrpersonalzuschüsse Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrperso- nalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse. Zuwendungen für die Vorbereitungsklassen		in 2022 bis zu 25.418 € in 2026 bis zu 50.835 € ab 2022 bis zu 6.667 € ab 2026 bis zu 13.333 €	ab 2023 bis 2025 jährlich bis zu 76.253 € ab 2022 bis 2025 jährlich bis zu 20.000 €
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4.3 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

Für die Einrichtung der Vorbereitungsklasse am städtischen beruflichen Schulzentrum Alice Bendix (Antonienstraße) im Schuljahr 2022/2023 fallen keine Investitionstätigkeiten an. Eine Prognose zu gegebenenfalls entstehenden Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeiten im Zuge eines inklusiven Angebotes in der Fachstufe ab dem Schuljahr 2023/2024 ist zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung – wie aus den unter 3.1 dargestellten Gründen - nicht möglich. Die vorliegende Beschlussvorlage ist daher in diesem Punkt zum gegebenen Zeitpunkt weiterzuentwickeln.

4.4 Finanzierung

In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget für die Aufgabe zur Verfügung.

Die Bedarfe für Lehrpersonal (Lehrerstellen) an städtischen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege sind unter 3.1.1.1 dargestellt und werden anteilig durch Lehrpersonalkostenzuschüsse refinanziert. Die Finanzierung von 1,5 VZÄ erfolgt aus dem Pandemiefolgenfonds.

Ebenfalls im o.g. Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 hat der Stadtrat in Beschlussziffer 6, Absatz 5 festgelegt, u.a. 7,5 Mio. Euro für die Bekämpfung der Pandemiefolgen zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtratsfraktionen SPD / Volt und Die Grünen - Rosa Liste haben am 08.10.2021 einen Antrag eingebracht (Anlage 1), dass das Referat für Bildung und Sport u.a. das vorgetragene Projekt, im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), realisieren soll. Die Finanzierung erfolgt aus dem Pandemiefolgenfonds und wird dauerhaft gesichert.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt nun im Sinne des Antrages die Finanzierung des dargestellten „Schulversuchs Berufsfachschule inklusiv – inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern; Einrichtung eines Vorbereitungsjahres am städtischen Beruflichen Schulzentrum Alice Bendix“ durch diesen Fonds vor.

Die beantragte Ausweitung ist ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten und Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,5 VZÄ bei GB-B	3.1.1.1	2	2450.410.0000.2	19120000	601101
1,5 VZÄ bei	3.1.1.1	2	2450.414.0000.4	19120000	602000

GB-B					
Kooperationspartner	3.3		2450.602.0000.4	19120000	649110

5.2 Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.2 dargestellten Erlöse erfolgt:

Erlöse aus	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Innenauftrag	Kostenart
LPZ	3.4	5	2450.171.0000.0	591003003	415132
Zuwendungen für die Vorbereitungsklassen	3.4		2450.171.0000.0	591003002	415113

6. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt München voranbringen und inklusive Bildungsprojekte dauerhaft fördern.

Die Stadtratsfraktionen SPD / Volt und Die Grünen - Rosa Liste haben am 08.10.2021 den Antrag gestellt (Anlage 1), dass das Referat für Bildung und Sport folgende Projekte, im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), realisieren soll:

- 1) Fortführung Umsetzung Stufenkonzept Inklusion an den Allgemeinbildenden Schulen
- 2) Inklusives Bildungsangebot an Berufsschulen: Teilnahme der städtischen Berufsschulen für Ernährung und Versorgung sowie Sozialpflege am geplanten Schulversuch
- 3) Einrichtung von 5 inklusiven Arbeitsplätzen in der Hauswirtschaft an städtischen Kindertageseinrichtungen

Seitens des Referats für Bildung und Sport wird mit dieser Beschlussvorlage der Ziffer 2 des Antrages vollumfänglich entsprochen.

Die Ziffern 1 und 3 werden mit den Beschlussvorlagen Nr. 20-26/V 04435 „Fortführung Umsetzung Stufenkonzept Inklusion an den Allgemeinbildenden Schulen“ und Nr. 20-26/V 04649 „Einrichtung 5 inklusiver Arbeitsplätze in der Hauswirtschaft an städtischen Kindertageseinrichtungen im Geschäftsbereich KITA“ behandelt.

7. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei sind dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Dem Behindertenbeirat und der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde der Entwurf zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen sind dem Beschluss als Anlagen beigefügt

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,5 VZÄ Stellen Lehrdienst - Bereich Berufsfachschulen sowie die Stellenbesetzung ab dem 01.09.2022 zu veranlassen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzierung der erforderlichen Haushaltsmittel für 1,5 VZÄ in Höhe von einmalig bis zu 50.835 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022, befristet von 2023 bis 2025 jährlich 152.505 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und einmalig in 2026 bis zu 101.670 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 über den Pandemiefolgefonds bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 47.892 € (40% des JMB).

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kooperationspartner einmalig in 2022 in Höhe von 20.000 € zur Haushaltsplanaufstellung 2022, befristet von 2023 bis 2025 in Höhe von 60.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und einmalig für 2026 in Höhe von 40.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Januar 2022.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen einmalig in 2022 in Höhe von 32.085 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung

2022, befristet von 2023 bis 2025 in Höhe von 96.253 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und einmalig für 2026 in Höhe von 64.168 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 anzumelden.

Rund 50 % der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.

5. Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen 39231300 erhöht sich in 2022 einmalig um bis zu 70.835 €, befristet ab 2023 bis 2025 um bis zu 212.505 € und einmalig in 2026 (bei Auslaufen des Projekts zum 31.08.2026) um bis zu 141.670 €, davon sind in 2022 einmalig bis zu 70.835 €, befristet ab 2023 bis 2025 bis zu 212.505 € und einmalig in 2026 (bei Auslaufen des Projekts zum 31.08.2026) bis zu 141.670 € zahlungswirksam (Produktkostenbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsfachschulen 39231300 erhöht sich in 2022 einmalig um bis zu 32.085 €, befristet ab 2023 bis 2025 jährlich um bis zu 96.253 € und in 2026 (bei Auslaufen des Projekts zum 31.08.2026) einmalig um bis zu 64.168 €, davon sind in 2022 einmalig bis zu 32.085 €, befristet von 2023 bis 2025 jährlich bis zu 96.253 € und einmalig in 2026 bis zu 64.168 € zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01995 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 08.10.2021 ist hiermit in Bezug auf das dort in Ziffer 2 formulierte Anliegen geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das RBS - Recht**

An das RBS – PI - ZKB

An das RBS – GL 2

An das RBS – GL 4

An das Sozialreferat

An das Direktorium – Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am